



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Winhart AfD
vom 11.01.2022

COVID-19-Genesene in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Personen haben bzw. hatten einen Genesenenstatus bezüglich COVID-19 in Bayern (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)? 3
- 2.a) Wie viele Personen haben sich, während sie einen Genesenenstatus hatten, d. h. nach Erlangung dessen, 28 Tage nach der PCR-Testung nochmals mit Corona angesteckt (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)? 3
- 2.b) Wie viele der Genesenen und nochmals Infizierten hatten dabei leichtere Verläufe mit weniger Symptomen (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)? 3
- 2.c) Wie viele der Genesenen und nochmals Infizierten hatten dabei schwerere Verläufe mit weniger Symptomen (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)? 3
3. Wie viele Personen haben sich, während sie ihren Genesenenstatus hatten, mit einer Einfachimpfung in den Status „geimpft“/vollimmunisiert gebracht (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus im Jahr 2021 auflisten)? 4
4. Wie viele Personen haben sich, während sie einen Genesenenstatus hatten, mit einer Einfachimpfung in den Status „zweifach geimpft“ / „geboostert“ gebracht (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus im Jahr 2021 auflisten)? 4
5. Wie viele Genesene Bürger haben bei den Gesundheitsämtern versucht, mittels eines Antikörpertests ihren Genesenenstatus zu verlängern (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus im Jahr 2021 auflisten)? 4

6.a) Plant die Staatsregierung bei entsprechendem Antikörperstatus von COVID-19-Genesenen eine Verordnung, um den Genesenenstatus zu verlängern?	5
6.b) Wenn ja, welcher Wert des Antikörperstatus soll dabei herangezogen werden?	5
6.c) Wenn ja, bis wann ist mit einer entsprechenden Regelung zu rechnen?	5
Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 14.02.2022

1. **Wie viele Personen haben bzw. hatten einen Genesenenstatus bezüglich COVID-19 in Bayern (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)?**

- 2.a) **Wie viele Personen haben sich, während sie einen Genesenenstatus hatten, d. h. nach Erlangung dessen, 28 Tage nach der PCR-Testung nochmals mit Corona angesteckt (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)?**

- 2.b) **Wie viele der Genesenen und nochmals Infizierten hatten dabei leichtere Verläufe mit weniger Symptomen (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)?**

- 2.c) **Wie viele der Genesenen und nochmals Infizierten hatten dabei schwerere Verläufe mit weniger Symptomen (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus in den Jahren 2020 und 2021 auflisten)?**

Die Fragen 1 bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand 25.01.2022 galten laut dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 1 356 460 von der Gesamtzahl der Fälle in Bayern (1 602 009) als genesen. Die Anzahl der Genesenen kann täglich auf der Website des LGL unter www.lgl.bayern.de¹ abgerufen werden.

Für die Gesundung nach einer Infektion besteht keine Meldepflicht, daher beruht die Anzahl der Genesenen auf einer Schätzung.

Fälle gelten als genesen, wenn kein Tod eingetreten ist und

- der Erkrankungsbeginn bzw. wenn nicht vorhanden das Meldedatum länger als zwei Wochen zurückliegt und keine Hospitalisierung vorlag,
- bei Hospitalisierten das Entlassungsdatum mindestens sieben Tage zurückliegt,
- bei Hospitalisierten ohne vorliegendes Entlassungsdatum der Erkrankungsbeginn bzw., wenn nicht vorhanden, das Meldedatum mindestens 28 Tage zurückliegt oder
- Informationen zur Hospitalisierung nicht vorliegen und der Erkrankungsbeginn bzw., wenn nicht vorhanden, das Meldedatum mindestens 28 Tage zurückliegt.

¹ https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm

Da die Zahl der Genesenen auf einer Schätzung beruht, liegen keine personenbezogenen Daten zu Genesenen vor, sodass die gewünschten Auswertungen nicht vorgenommen werden können.

- 3. Wie viele Personen haben sich, während sie ihren Genesenenstatus hatten, mit einer Einfachimpfung in den Status „geimpft“/vollimmunisiert gebracht (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus im Jahr 2021 auflisten)?**

- 4. Wie viele Personen haben sich, während sie einen Genesenenstatus hatten, mit einer Einfachimpfung in den Status „zweifach geimpft“ / „geboostert“ gebracht (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus im Jahr 2021 auflisten)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die gewünschte Auflistung ist nicht möglich. Personen, die genesen sind, unterliegen nicht mehr der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Eine nachfolgende Impfung wird demnach durch die Gesundheitsämter im Einzelfall nicht erfasst.

Laut den Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) in seinem wöchentlichen Lagebericht zu COVID-19 können Genesene mit nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vervollständigter Impfung nicht in den Daten des Impfquotenmonitorings identifiziert werden.

Im Punkt „Limitationen und Fazit“ des Wochenberichts vom 20.01.2022 stellt das RKI fest: „Da Genesene mit nach STIKO-Empfehlung vervollständigter Impfung weder in den Meldedaten noch in den Daten des Impfquotenmonitorings identifiziert werden können, können diese Fälle in diesen Auswertungen nicht berücksichtigt werden.“

Ob eine COVID-19-Infektion vorlag und wie lange diese zurückliegt, wird grundsätzlich im Rahmen der Anamnese vor Ort besprochen und ggf. bei der Dokumentation der Behandlung (Impfung) vermerkt. Diese Daten liegen jedoch nicht zentral vor. Sie fallen nicht unter die nach § 13 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 4 Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) meldepflichtigen Patienten- bzw. Impfdaten.

Laut den täglichen Situationsberichten des RKI ist nach Vorgaben für die Impfdatenübermittlung jede Zweitimpfung oder eine Impfung nach Genesung mit dem Code als vollständige Impfung zu übermitteln.

- 5. Wie viele Genesene Bürger haben bei den Gesundheitsämtern versucht, mittels eines Antikörpertests ihren Genesenenstatus zu verlängern (bitte nach Gesundheitsamt und Monat der Erlangung des Genesenenstatus im Jahr 2021 auflisten)?**

Grundsätzlich ist eine Verlängerung des Genesenenstatus nicht möglich. Die angefragten Daten liegen der Staatsregierung nicht in abrufbarer Form vor, sondern müssten in einer zeit- und ressourcenaufwendigen Abfrage durch die Gesundheitsämter mit erheblichem Arbeitsaufwand recherchiert werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung bestehender staatlicher Erfassungs- und Berichtspflichten. Insbesondere angesichts der hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die von den Gesundheitsbehörden höchsten Einsatz zur Eindämmung der Pandemie

fordern, sind derart umfangreiche Abfragen und retrograde Datenerhebungen unverhältnismäßig und nicht zumutbar.

- 6.a) Plant die Staatsregierung bei entsprechendem Antikörperstatus von COVID-19-Genesenen eine Verordnung, um den Genesenenstatus zu verlängern?**
- 6.b) Wenn ja, welcher Wert des Antikörperstatus soll dabei herangezogen werden?**
- 6.c) Wenn ja, bis wann ist mit einer entsprechenden Regelung zu rechnen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 a bis 6 c gemeinsam beantwortet.

Der Status als Genesener bestimmt sich nach § 2 Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bunds. Es besteht nach hiesiger Einschätzung keine Möglichkeit, durch Landesrecht abzuweichen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.